

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 96 (1999)
Heft: 1

Artikel: Pilotprojekte mit Leistungsverträgen laufen 1999 an : Änderungen der IV-Verordnung schafft Basis für NPM-Verträge
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-840506>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Heimleitung erfordert. Die Referentin plädierte dafür, solche Vorkommnisse nicht einfach «unter den Tisch zu wischen» oder totzuschweigen. Im Gegenteil: Es ist wichtig, nicht nur mit allen Beteiligten offen darüber zu reden, sondern auch in der Öffentlichkeit. Nur so wird eines Tages völlig selbstverständlich sein, dass auch alte Menschen ihre Se-

xualität haben und das Recht darauf, diese in würdiger Weise zu leben, auch im Heim.

pd

Info-Adressen: Heinz Burgstaller, Pro Senectute Kanton Zürich, Forchstrasse 145, 8032 Zürich, Tel. 01/283 89 89, Vérene Zimmermann, Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter, Malzgasse 10, 8045 Zürich, Tel. 01/463 00 11.

Pilotprojekte mit Leistungsverträgen laufen 1999 an

Änderung der IV-Verordnung schafft Basis für NPM-Verträge

Ab 2001 soll im Bereich der IV-Beiträge an die Organisationen der privaten Behindertenhilfe das New Public Management Einzug halten. Ab 1999 schliesst das Bundesamt für Sozialversicherung mit interessierten Organisationen Pilotverträge ab.

Die geplante Umstellung der Finanzierung der privaten Behindertenorganisationen über Leistungsverträge mit den gesamtschweizerischen Dachorganisationen bedingt eine Änderung der IV-Verordnung. Diese Anpassung hat der Bundesrat nun vorgenommen und damit die rechtliche Grundlage für die bis Ende 2000 geplanten Pilotprojekte geschaffen.

Die Pilotprojekte bauen auf Leistungsverträgen mit Pauschalbeiträgen auf. Diese basieren grundsätzlich auf den Honorarkosten der betreffenden Organisationen im Betriebsjahr 1996. Die Beiträge werden im Voraus festgelegt und im Betriebsjahr ausbezahlt werden.

Das neue Beitragssystem beschränkt ab dem Jahre 2001 den Kreis der Beitragsempfängerinnen auf nationale und sprachregionale Dachorganisationen. Diese können die zu erbringenden Leistungen vertraglich an andere Organisa-

tionen der privaten Behindertenhilfe delegieren. Das neue System entspricht den Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates und sei in Zusammenarbeit mit Mitgliedern einzelner Organisationen und unter Einbezug der Kantone erarbeitet worden, schreibt das BSV. Vom neuen System erhofft sich der Bund eine bedarfsgerechte Finanzierung sowie eine wirksame Kontrolle der erbrachten Leistungen. Da der bevorstehende Systemwechsel mit einer grossen Umstrukturierung verbunden ist, wird den Organisationen eine Übergangszeit bis zum Jahr 2001 eingeräumt. Das neue Beitragssystem kann allerdings auf freiwilliger Basis bereits ab 1999 realisiert werden.

Neue Basis für IV-Berechnung

Bei Frühinvaliden, die keine Berufsausbildung und -praxis erwerben können, stützte sich die IV bei der Berechnung der Rente bisher auf die Lohn- und Gehaltserhebung (LOK) des ehemaligen BIGA ab. Im Jahre 1994 wurde die LOK durch die neue Lohnstrukturerhebung

(sogenannte LSE) des Bundesamtes für Statistik (BFS) ersetzt. Während mit dem alten System nur Durchschnittswerte berechnet werden konnten, kann mit der LSE auf Medianwerte abgestellt werden. Der Betrag des Lohnmedianwertes besagt, dass für die eine Hälfte der Arbeitnehmenden der Lohn über, für die andere Hälfte unter diesem Wert liegt. Relativ hohe Löhne drücken das arithmetische Mittel einer Kategorie merklich in die Höhe. Auf den Medianwert haben sie jedoch keinen besonderen Einfluss. Somit sei dieser im Vergleich zum Durchschnittslohn gegen «Ausreisser» (lies Spaltenverdiener) viel robuster

und relativ stabil, schreibt das BSV in den Erläuterungen. Tendenziell führt das neue Modell zu tieferen Renten. Der Unterschied hält sich aber in Grenzen (rund 200 Franken pro Jahr). Da das Vergleichseinkommen gemäss Verordnung ohnehin auf 500 Franken gerundet wird, wirken sich die Unterschiede kaum aus. Der Medianwert im Jahr 1996 – umgerechnet auf eine wöchentliche Arbeitszeit von 41,9 Stunden – beträgt 5251 Franken im Monat. Hochgerechnet auf das Jahr 1999 ergibt sich neu ein Vergleichseinkommen von 64'000 Franken (im Vergleich dazu: 1997/1998: 63'500 Franken).

bsv/cab

Teilzeitanstellung wird zugelassen

Zürich regelt berufsbegleitende Ausbildung neu

Ab August 1999 gilt an der Schule für Soziale Arbeit Zürich probeweise die neue Regelung, dass neueintretende Studierende keine 100%-Anstellung mehr nachweisen müssen.

Immer dringender wurde der Wunsch von Studierenden und Praxisorganisationen, auf die Bedingung einer 100-Prozent-Anstellung für die berufsbegleitende Ausbildung zu verzichten. Die Ausbildungspartner, die Praxisorganisationen, rücken immer mehr von 100%-Anstellungen ab. Neu muss der Anteil der bezahlten Arbeit bzw. Anstellung mindestens 50 Prozent betragen. Die berufsbegleitende Ausbildung ist und bleibt nach den Vorstellungen der SSA Zürich aber eine duale Vollzeitausbildung. Das heisst im Klartext: Die Studierenden verpflichten sich, den Umfang eines vollen Pensums in ihre Ausbildung zu investieren. Die Summe aus berufs-

praktischer Arbeit, Schulbesuch und Selbststudium entspricht während der Dauer der dualen Ausbildungsphase einem 100%-Pensum. Die Arbeitsleistung am Arbeitsort ist qualifizierender Bestandteil der Ausbildung und sichert, abgestimmt auf den individuellen Bedarf, die Existenz der Studierenden.

Diese Neuregelung wird ab Studienjahr 1999 probehalber in Kraft gesetzt und Ende 1999 ausgewertet. Die so gewonnenen Erkenntnisse werden in die definitive, ab dem Jahr 2000 gültige Regelung, einfließen.

pd

Weitere Auskünfte: Schule für Soziale Arbeit, Berufsbegleitende Ausbildung BSA, Auenstrasse 10, 8600 Dübendorf, Tel. 01/801 17 17, Fax: 01/980 17 18.

e-mail: bsa@ssaz.ch. Informationen zur Ausbildung unter: www.ssaz.ch.